

Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen nach FRL TWN/2023 und Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben

1. Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten (sind bei allen Maßnahmen nach FRL TWN/2023 auszuführen)

Anforderung	Auszuführende Tätigkeiten	Vorgaben/Einschränkungen	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
Pflege der Wirtschaftswege Wege zu Abfisch-, Futterplätzen und Stauanlagen sind jährlich zu pflegen	Mahd von Gras- und Staudenbewuchs ggf. Reparaturen mit unbelastetem, standortgerechten Material, ggf. Gehölzpflege	Mahd grundsätzlich nur bis zu 1 Meter rechts und links der Fahrspur erlaubt, Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken, Versiegelung nicht zulässig Gehölzpflege vom 01.03. - 30.09. nicht zulässig, landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum/Zeitraum der Gehölzpflege ▪ Art des verwendeten Materials bei Wegereparaturen ▪ Art der eingesetzten Geräte
Teichdamm- und Böschungspflege Bereiche um Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze müssen regelmäßig gepflegt werden	Pflege (Mahd/Beräumung) der Bereiche um Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze regelmäßig im Zeitraum vom 01.06. – 28.02. Pflege der übrigen Teichdamm- und Böschungsbereiche des jeweiligen Teiches amphibienchonend und nur in Teilbereichen (hoher Schnitt) max. 50% gleichzeitige Pflege aller Teichdämme oder Böschungen eines Teiches mind. 14 Tage Frist bis zur Fortsetzung der Pflege ggf. Reparaturen zur Dammsicherung mit unbelastetem, standortgerechten Material, ggf. Gehölzpflege	Mahd im Zeitraum vom 01.03. - 31.05. nicht zulässig Einsatz des Schlegelmähers bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung (Maßnahmen T 2 bis T 3) verboten Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken, Versiegelung nicht zulässig Gehölzpflege vom 01.03 - 30.09. nicht zulässig, landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum/Zeitraum und Angabe von Ort bei Pflege (Mahd) der Bereiche um Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze ▪ Datum/Zeitraum und Angabe von Ort/ Abschnitt bei Pflege der übrigen Teichdamm-/ Böschungsbereiche ▪ Art des verwendeten Materials bei Reparaturen zur Dammsicherung ▪ Datum/ Zeitraum der Gehölzpflege ▪ Art der eingesetzten Geräte
Grabenpflege und Grabenstandhaltung zur Erhaltung funktionsfähiger Gräben	Regelmäßige Entkrautung, im Bedarfsfall Grundräumung;	Durchführung der Grundräumung und Entkrauten jährlich nur in Teilabschnitten und nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe Grabenvertiefung und -verbreiterung nicht zulässig Einsatz einer Grabenfräse für die Durchführung der Grabenpflege und Grabenstandhaltung verboten Mahd im Zeitraum vom 01.03. - 31.05. nicht zulässig Entkrauten & Grundräumung im Zeitraum 01.12. - 31.05. nicht zulässig (Ausnahmen genehmigungspflichtig) Gehölzpflege vom 01.03. - 30.09. nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum/Zeitraum und Ort bzw. Abschnitt des Entkrautens und der Grundräumung ▪ Datum/Zeitraum und Ort bzw. Abschnitt der Böschungsmahd am Graben ▪ Art der eingesetzten Geräte ▪ Datum/Zeitraum der Gehölzpflege ▪ ggf. Ausnahmegenehmigung
Instandhaltung der Stauanlagen	Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten	Historische Bauwerke sollten erhalten bleiben Für Instandhaltungsmaßnahmen sollten standortangepasste Materialien verwendet werden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum/ Zeitraum der Instandhaltungsmaßnahme ▪ Art des verwendeten Materials bei Reparaturen

Anforderung	Auszuführende Tätigkeiten	Vorgaben/Einschränkungen	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
Schilfschnitt dauerhafte Erhaltung offener Wasserflächen durch Schilfschnitt bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels	Bei Teil A (T 1, T 2, T 3a, T 3b) ist der überwiegende Anteil offener Wasserfläche (mind. 50%) = Teichnutzfläche zu erhalten Bei Teil B (T 4a, T 4b, T 4c, T 4d) muss der Anteil offener Wasserflächen mind. 25 % betragen	Abschnittsweiser Schilfschnitt im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde möglich Abschnittsweiser Schilfschnitt im Zeitraum vom 01.03. - 30.09. nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ausführbar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum/ Zeitraum des Schilfschnittes ▪ Angabe des Umfangs des Schilfschnittes ▪ ggf. Anzeige und/oder Ausnahmegenehmigung

2. Maßnahmen zur Nutzung des Teiches - Maßnahmen T 1, T 2 (Tbio a), T 3a und T 3b (Tbio b), T 4a, T 4b, T 4d

Maßnahme	Vorgaben/Einschränkungen	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
T 1, T 2 (Tbio a), T 3a, T 3b (Tbio b), T 4a	Kalkung zur Desinfektion Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation	Datum und Menge Branntkalk
T1, T2 (Tbio a), T3a, T3b (Tbio b), T4a, T4b, T4d	Kalkung zur Teichkonditionierung T1: Kalkung zur Konditionierung zulässig T2 - T4 a,b,d: Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde	Datum, Art und Menge des Kalkes ggf. Ausnahmegenehmigung
T1, T2 (Tbio a), T3a, T3b (Tbio b), T4a	Düngung T1: keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne § 30 BNatSchG. T 2 - T 4a: keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen	Datum, Art und Menge der Düngung

3. Spezielle Anforderungen je Maßnahme

Maßnahme	Verpflichtung/Auflage	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
T 1	Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung
T 2	Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv uneingeschränkt möglich Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante Mögliche Stauhaltungsvarianten: St1, St2, St3, St4, St5	Datum, Art und Menge des Fischbesatzes Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau

Maßnahme	Verpflichtung/Auflage	Mindestanforderung schlagbezogene Angaben
T 3a/ T 3b	<p>Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen von mindestens 30 kg je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv1 keine Mindestbesatzvorgabe</p> <p>T 3a: kein Besatz mit Raubfischen</p> <p>T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig</p> <p>Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung</p> <p>Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter und zur Satzfishkonditionierung</p> <p>Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante</p> <p>Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5</p>	<p>Datum, Art und Menge des Fischbesatzes</p> <p>Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung</p> <p>Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau</p>
T 4a	<p>Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen</p> <p>kein Besatz mit Raubfischen</p> <p>kein Besatz mit Graskarpfen</p> <p>Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung</p> <p>Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter und zur Satzfishkonditionierung</p> <p>Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante</p> <p>Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5</p>	<p>Datum, Art und Menge des Fischbesatzes</p> <p>Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung</p> <p>Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau</p>
T 4b	<p>kein Fischbesatz</p> <p>bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert,</p> <p>Kontrollabfischung im ersten Verpflichtungsjahr, Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im fünften Verpflichtungsjahr möglich</p> <p>Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante (St5 oder St6)</p>	<p>Datum, Art und Menge des Fischbesatzes</p> <p>Datum/Zeitraum und Menge der Abfischung</p> <p>Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau</p>
T4c	<p>Kein Fischbesatz, keine Düngung, keine Kalkung</p> <p>bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert</p> <p>Stauhaltungsvariante: Dauerstau</p>	
T4d	<p>Kein Fischbesatz</p> <p>bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert</p> <p>jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6</p>	<p>Datum der Kontrollabfischung</p> <p>Datum des Beginnes der Teichbespannung/Wiederanstau</p>

Allgemein zu beachtende Auflagen/Verbote während des Verpflichtungszeitraumes

Maßnahme	Auflage / Verbot
T 1 - T 4	kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen) ortsfeste Durchführung der Maßnahme
T 1 - T 3	dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserfläche) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels,
T 4	dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mind. 25% Anteil offener Wasserfläche)
T 2 - T 3	kein Neubau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
T 4	kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
T 2 - T 4	keine Wassergeflügelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha keine Nutzung als Angelteiche Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation (T 2 - T 4a) Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal) Ausnahmen zu Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis 30.09. über einen neuen Export in DIANAweb anzuzeigen, ab dem 01.10. muss die Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen
T 3	Ausnahmen zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
T 2 - T 3	Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564-0
Telefax: +49 351 564-20007
E-Mail: Poststelle@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de